

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe


Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Air Travel Service (ATS Berlin)
- **Herrn Egon Dobat** -
Kurfürstendamm 132

10711 Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: II C 11

Bearbeiter/in:
Frau Kraft
Zimmer: 276

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin 

Tel. Durchwahl (030) 90 13-8646
Zentrale (030) 90 13-0
Intern 913
Fax Durchwahl (030) 90 13-8650

inga.kraft@senweb.berlin.de
(E-Mail-Adresse für Dokumente mit
qualifizierter elektronischer Signatur;
De-Mails richten Sie bitte an
post@senweb-berlin.de-mail.de)

<http://www.berlin.de/sen/web>

Datum **3. April 2018**

Ihre Beschwerde vom 08.03.2018

Sehr geehrter Herr Dobat,

Frau Senatorin Pop hat mich gebeten, zu Ihrer Beschwerde Stellung zu nehmen. Dies möchte ich zunächst für eine positive Nachricht nutzen. Im vergangenen Jahr kritisierten Sie die Art und Weise des Abschlusses und der Überprüfung der Erfüllung von Zielvorgaben für den Hauptgeschäftsführer der IHK Berlin. Meine Mitarbeiterin Frau Kraft sagte zu, dies im Dialog mit der IHK Berlin zu thematisieren. Dies führte dazu, dass die Praxis geändert wurde. Das Präsidium wird nunmehr – ähnlich wie ein Aufsichtsrat – über die vereinbarten Ziele und die Ergebnisfeststellung informiert, das Verfahren ist damit transparenter geworden.

Wie Ihnen aus früheren Schriftwechseln bekannt ist, ist die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammer zu Berlin die zuständige Aufsichtsbehörde. Allerdings hat der Bundesgesetzgeber die Aufsicht auf die so genannte Rechtsaufsicht beschränkt, d. h. dass nur geprüft wird, ob eine Industrie- und Handelskammer (IHK) die für sie geltenden Rechtsvorschriften einhält (§ 11 Abs. 1 IHKG). Diese sind durch die Grundsätze der Selbstverwaltung geprägt und bilden insoweit einen Sonderbereich des öffentlichen Rechts.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht wurde der Sachverhalt geprüft. Das Verhalten der IHK Berlin ist rechtlich nicht zu beanstanden. Ein Einschreiten der Rechtsaufsicht ist daher nicht zulässig. Im Einzelnen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

Das Urteil des Amtsgerichts Tempelhof - Kreuzberg vom 17.01.2018 (5 C 323/16) – Ihnen sicherlich durch die Veröffentlichung im Internetauftritt des Bund für freie Kammern bffk e.V. bekannt – geht ausdrücklich davon aus, dass der Beklagte eine Unterlassungserklärung



Verkehrsverbindungen
U-Bahn Rathaus Schöneberg
S-Bahn Schöneberg, Innsbrucker Platz
Bus M46, M48, M85, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin
Geldinstitut IBAN
Postbank Berlin DE 47100100100000058100
Landesbank Berlin DE 25100500000990007600
Bundesbank Filiale Berlin DE 53100000000010001520

BIC
PBKNDEFF
BELADEBEXX
MARKDEF1100

abgegeben hat. Nach der Feststellung des Gerichts ist dies auch zwischen den Klageparteien unstrittig. Insofern kann der Vorwurf nicht nachvollzogen werden, inwieweit Frau Senatorin Pop durch die Mitarbeiterin Frau Kraft Tatsachen mangelhaft geprüft haben soll, wenn deren Prüfung das gleiche Ergebnis hatte.

Die Rechtsaufsicht hat auch nicht die Aufgabe, Gerichtsurteile zu überprüfen oder gar aufzuheben. Dies würde dem Grundsatz der Gewaltenteilung widersprechen. Ebenso kann sie keine Gesetze ändern und hat gerade keinen politischen Auftrag. Soweit Sie also die unzureichende Organisationsform der Vollversammlung kritisieren, kann diese nur durch die Änderung des IHK-Gesetzes des Bundes behoben werden. Sie könnten sich dafür an das für Ihren Wahlbezirk gewählte Mitglied des Bundestages wenden.

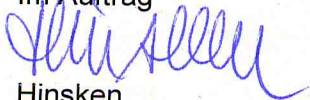
Auch ist nicht nachvollziehbar, inwieweit das Erheben einer zivilrechtlichen Klage einen Straftatbestand erfüllen soll. Eine Zahlungsklage impliziert objektiv zunächst nur die Behauptung, der Kläger habe einen Anspruch, den der Beklagte nicht erfüllt. Aus dem Urteil ist ersichtlich, dass der Beklagte nicht zahlungswillig ist. Das Gericht hat hier gerade nicht den Tatsachenvortrag der IHK Berlin für falsch befunden, es kommt lediglich zu einer abweichenden rechtlichen Wertung.

Das Urteil hat einen berufungsfähigen Streitwert, der aber im Verhältnis zum Gesamthaushalt der IHK Berlin oder auch nur im Vergleich mit einzelnen Beitragsklagen nicht als so bedeutend einzustufen ist, dass eine Befassung durch die Vollversammlung zwingend wäre. Eine Entscheidung der Vollversammlung kann somit nicht erzwungen werden. Selbstverständlich steht es der Vollversammlung frei, sich mit einem Thema zu befassen, wenn sie es denn wünscht. Ein Beschluss, wonach der Anspruch gerichtlich geltend gemacht werden soll, liegt zudem vor. Insofern ist auch nicht davon auszugehen, dass Beiträge „zweckentfremdet verwendet“ wurden.

Abschließend kann ich Ihnen versichern, dass die Aufsicht Beschwerdefälle und die darin geäußerte Kritik stets gegenüber der IHK Berlin thematisiert, auch wenn ein rechtliches Einschreiten nicht geboten sein mag. Wie Sie an der Änderung hinsichtlich der Zielvereinbarungen sehen können, durchaus auch mit Erfolg. Insofern wird auch die hier von Ihnen geäußerte Kritik noch einmal Eingang in den Dialog mit der IHK Berlin finden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinsken